

- Bringt das MoMiG das Ende der persönlichen Bürgschaft? – S. 2
- Konzerninsolvenz: Gefahr für Kredite und Sicherheiten – S. 6
- Durchstarten mit dem bdp-Interimsmanagement – S. 7
- Mehr Eigenkapitalbasis durch Aktivierung immaterieller Vermögensgegenstände – S. 8



## Bis aufs letzte Hemd?

bdp-Umfrage bringt dramatische Ergebnisse für persönliche Bürgschaften bei Unternehmenskrediten

- bdp-Event: Lotsenschonerfahrt 2009 – S. 10
- Große Koalition plant Senkung der Zinsschranke und Aufschübe bei der Umsatzsteuer – S. 11

# Das Ende der persönlichen Bürgschaft?

## bdp untersucht die Auswirkungen des MoMiG auf die Kreditvergabe und die Folgen für Bürgen bei einer Insolvenz

Das im November 2008 in Kraft getretene „Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen“ (MoMiG) soll das GmbH-Recht gründlich modernisieren. Was auf dem ersten Blick zahlreiche Verbesserungen mit sich bringen sollte, erweist sich bei näherer Betrachtung als ein Gesetzeswerk mit zahlreichen Klippen und Untiefen bei der Kreditvergabe. Die bdp Venturis Management Consultants gab deshalb eine repräsentative Befragung in Auftrag. Die kompletten Studienergebnisse finden Sie unter [www.bdp-aktuell.de/53/momig-studie.htm](http://www.bdp-aktuell.de/53/momig-studie.htm)

Mit der Befragung wurde das Berliner Marktforschungsunternehmen Marwi GmbH beauftragt. Kern der Befragung: Welche möglichen Konsequenzen ergeben sich aus dem neuen Gesetz für die Gewährung von Krediten an mittelständische Unternehmen?

Knapp 2000 Fachleuten bundesweit aus dem Bereich der Banken und Unternehmen, deren Meinung zu den angeführten Fragestellungen relevant ist, wurden online 10 Fragen zugesandt. Dazu zählten unter anderem Leiter der Kreditabteilungen (Marktfolge), der Sanierungs- und Restrukturierungsabteilungen, aber auch aus dem Bereich Markt sowie die Geschäftsführer mittelständischer Unternehmen. Rund 200 Antworten aus dem gesamten Bundesgebiet wurden gezählt, damit spiegelt die Umfrage das repräsentative Meinungs-

bild wider. 75% der Befragten kamen aus dem Kreditsektor, 25% aus Unternehmen. Die Ergebnisse lassen entsprechende Schlussfolgerungen für weitere Maßnahmen bezüglich des Gesetzes zu. bdp Venturis-Beirat und Initiator der Studie, Dr. Michael Bormann, beabsichtigt, die Ergebnisse der Studie auch der entsprechenden Fachabteilung im Bundesministerium der Justiz zu präsentieren (siehe Interview auf S. 5)

### Wie ist die Rechtslage?

Nach § 135 Abs. 2 InsO (Insolvenzordnung) ist eine Rechtshandlung (z. B. Zahlung) anfechtbar, mit der der Insolvenzschuldner (z. B. die Gesellschaft) einen Dritten (z. B. Bank) befriedigt hat, wenn ein Gesellschafter des Schuldners eine Sicherheit bestellt hat oder bürgt. Anfechtungszeitraum ist ein Jahr

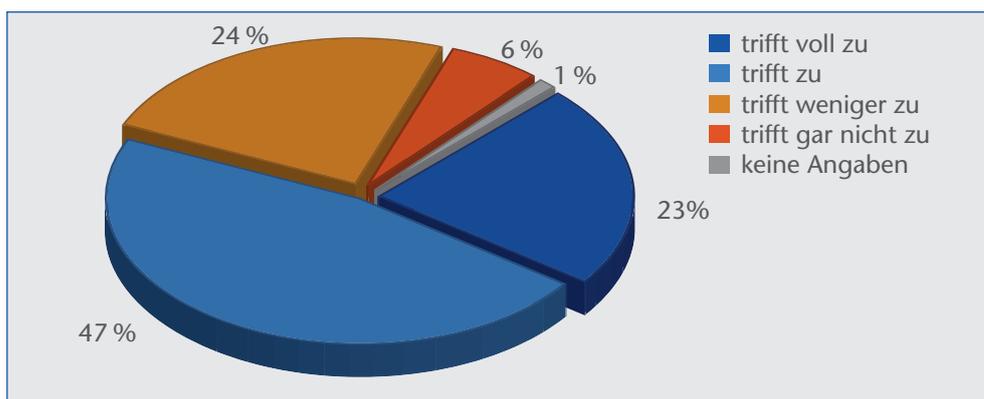
vor Insolvenzantrag. Wird eine Leistung angefochten, muss nach § 143 Abs. 3 InsO die Leistung, die der Dritte erhalten hat, nicht von diesem, sondern von dem bürgenden Gesellschafter zurückgezahlt werden. Für den Dritten ergibt sich aus dem im Rahmen des MoMiG neu gefassten § 44 a InsO, dass er sich primär aus der Sicherheit befriedigen muss, ehe er Ansprüche gegen die Masse geltend machen kann.

Vereinfacht gesagt: Jede gezahlte Kreditrate an die Bank wird erst ein Jahr später rechtskräftig und kann erst dann wirksam das Risiko des Bürgen mindern. Bis dahin hat im Falle einer Firmenpleite der Insolvenzverwalter das volle Zugriffsrecht. Die Bank ihrerseits kann und muss sich nun nach den neuen Richtlinien des MoMiG an den Sicherheiten und Bürgschaften der Gesellschafter bedienen, um ihrerseits „faule“ Kredite zu vermeiden. Das hat Konsequenzen.

Deshalb lautete die erste Frage, ob sich die Verwertungsreihenfolge insbesondere bei Bankkrediten ändern werde. Die Antwort ist ein klares Ja. Rund 70% aller Befragten sehen das so, nur knapp 6% meinen, dieser Fall tritt nicht ein. Das heißt im Klartext: Zugriff auf alles bis zum letzten Hemd, gerade bei den Bürgen, auch wenn man sie eigentlich vielleicht für eine Auffanglösung benötigt. (vgl. Diagramm 1)

Zweitens sehen 67% aller Befragten als unmittelbare Folge der neuen Rechtslage, dass die Banken die hereingenommenen Sicherheiten erst tatsächlich verwerten müssen, bevor sie ihre Forderungen zur Tabelle des Insolvenzverwalters anmelden. Fast zwei Drittel aller Fälle sehen dann zuerst das Eigenheim im Zugriff der Banken, bevor dem Insolvenzverwalter die Restschuld angetragen wird, sprich die Bank ihre Forderung zur Tabelle anmelden kann.

**Diagramm 1: Aufgrund dieser Regelung wird sich die Verwertungsreihenfolge insbesondere bei Bankkrediten ändern. Antworten insgesamt**





## Für Bürgen brechen harte Zeiten an

Drittens hat bdp das Szenario vorgegeben, dass keine Verwertung der Sicherheiten vorab erfolgen könne, weil eine Verwertung länger dauere oder nichts zu holen sei. Die Frage lautete daher, welche Anforderungen der Insolvenzverwalter an den Nachweis der Nichteinbringbarkeit der Forderung stellen kann.

61% der Befragten vermuten, dass der Insolvenzverwalter auch hier auf Ganze geht und einen Nachweis fordert, dass der Gesellschafter die eidesstattliche Versicherung abgegeben hat. 37% der Befragten vermuten, dass der Insolvenzverwalter zukünftig bei Bürgen die Abgabe oder Einleitung der Privatinsolvenz fordern wird (Mehrfachnennungen waren möglich). Die Vermutung erhärtet sich in Frage 4: Der Insolvenzverwalter wird zukünftig bei einem Bürgen die Abgabe der Eidesstattlichen Versicherung oder die Einleitung der Privatinsolvenz fordern, meinen 79% der Befragten.

Wie also betrachten Unternehmer und Banken insbesondere die Bürgschaften, die nicht werthaltig sind – etwa weil die Banken über Jahre hinweg für jeden Kredit eine Bürgschaft forderten und sich die Summe der Bürgschaften nun auf mehrere Millionen summiert? Hier meint eine große Mehrheit, nämlich 63%, dass eine solche Bürgschaft, die nicht werthaltig ist, nur in Einzelfällen sinnvoll ist.

Daran anschließend fragte bdp sechstens danach, was die Befragten glauben, wie die Kreditnehmer zukünftig auf die Forderung einer Bank nach der Übernahme einer Bürgschaft reagieren werden. Hier – wo Mehrfachnennungen möglich waren – wird die Situation überaus pragmatisch eingeschätzt. 58% der Befragten meinen, dass eine Bürgschaft nur in begrenzter Höhe entsprechend der Leistungsfähigkeit übernommen werden sollte, 38% sehen die Übernahme einer Bürgschaft nur in besonderer Situation als sinnvoll an. Beide Seiten, Unternehmer und Banken, betrachten hier realistisch die vorhandenen werthaltigen

[Fortsetzung auf S. 4]

## Editorial

Liebe Leserinnen und Leser,

im Zuge der GmbH-Reform wurde auch das Insolvenzrecht mit der Folge geändert, dass sich ein Gläubiger primär aus vorhandenen Sicherheiten und Bürgschaften befriedigen muss, ehe er Ansprüche gegen die Masse geltend machen kann. Als erfahrene Sanierer und langjährige Moderatoren von Bankenrunden waren wir nicht überrascht, dass sich nun ein erheblicher Teil der Unternehmer, nämlich 80%, überlegt, zukünftig Bürgschaften für Kredite der eigenen Firma zu verweigern.

Wir haben schon früh handwerkliche Fehler der GmbH-Reform identifiziert, die dadurch, dass das MoMiG gleichzeitig mit dem Ausbruch der Finanzkrise in Kraft getreten war, gleich mit voller Wucht wirkten.

Wir wollten uns aber sicher sein und haben deshalb eine repräsentative Studie durchführen lassen, die empirisch überprüft hat, welche möglichen Konsequenzen sich aus der neuen Gesetzeslage für die Gewährung von Krediten an mittelständische Unternehmen ergeben könnten.

Über die dramatischen Ergebnisse berichten wir ausführlich in dieser Ausgabe. Wir werden ferner die Ergebnisse der zuständigen Fachabteilung im Justizministerium präsentieren und Lösungsvorschläge unterbreiten. Unternehmer dürfen nicht per Gesetz zum Sozialfall werden!

Im Insolvenzfall werden die Gesellschaften eines Konzerns getrennt behandelt, und da macht das Anfechtungsrecht Probleme: Denn nun geraten Kredite und Sicherheiten in Gefahr, die im Hinblick auf die Gesamtinteressen des Konzerns gestaltet wurden.

Die Bilanzrechtsreform wird gewisse Verbesserungen für Unternehmen bringen, die intensiv forschen und entwickeln sowie immaterielle Güter herstellen, denn diese können zukünftig handelsrechtlich aktiviert werden, was wiederum positive Wirkung für die Eigenkapitalbasis hat.

Wir informieren mit bdp aktuell unsere Mandanten und Geschäftspartner monatlich über die Bereiche

- Recht,
  - Steuern,
  - Wirtschaftsprüfung
- sowie unsere weiteren Schwerpunkte
- Finanzierungsberatung für den Mittelstand,
  - Restrukturierung von Unternehmen,
  - M&A.

bdp aktuell finden Sie auch online unter [www.bdp-aktuell.de](http://www.bdp-aktuell.de).

Das gesamte bdp-Team wünscht Ihnen viel Spaß bei der Lektüre.

Ihr

Holger Schewe

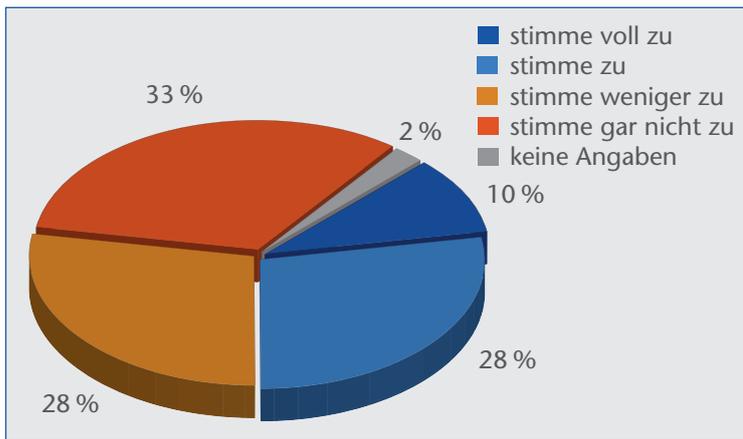
### Holger Schewe

ist Geschäftsführer der bdp Venturis Management Consultants GmbH.

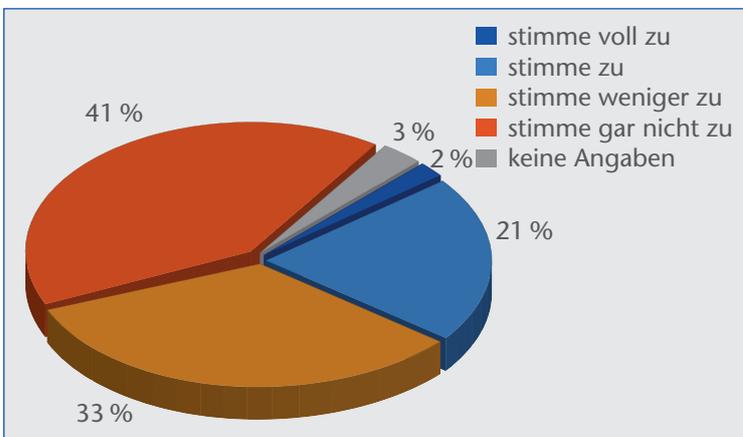


**Aussage: Gesellschafter sollten zukünftig Bürgschaften nur noch in Ausnahmefällen übernehmen und sie im Regelfall ablehnen.**

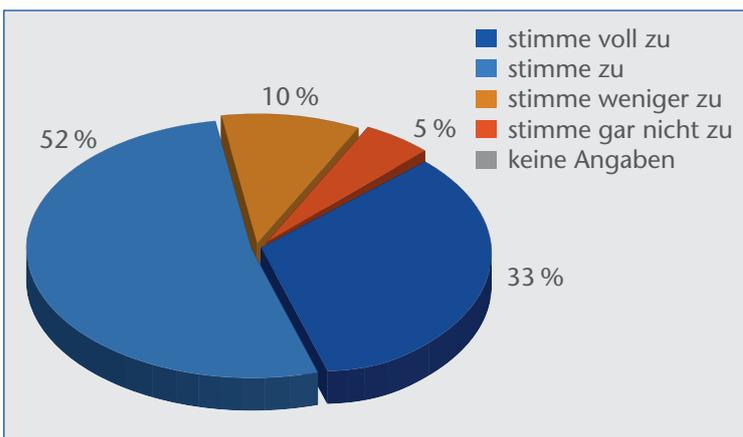
**Diagramm 2: Die Antworten insgesamt**



**Diagramm 3: Die Antworten der Banken**



**Diagramm 4: Die Antworten der Unternehmen**



Mittel und schließen folgerichtig auch das Worst-Case-Szenario eines möglichen unternehmerischen Scheiterns ein. Die frühere Bürgschaftsleistung der mittellosen Ehefrau dürfte damit endgültig der Vergangenheit angehören. Zu wünschen wäre das auch für die häufig praktizierte Bürgschaftskumulation in Millionenhöhe, die das Privatvermögen des Gesellschafter-Bürgens um ein Vielfaches übersteigt.

### Meinung zu Bürgschaften von Gesellschaftern spalten Unternehmer und Kreditwirtschaft

Sollten Gesellschafter zukünftig Bürgschaften nur noch in Ausnahmefällen übernehmen und sie im Regelfall ablehnen, lautete Frage sieben. Hier sind zum ersten Mal abschlägige Antworten zu verzeichnen. Insgesamt 61% aller Befragten sehen nach wie vor die Übernahme von Gesellschafterbürgschaften als notwendig an. Allerdings gehen hier die Meinungen von Unternehmen und Banken weit auseinander. Während 74% der befragten Kreditinstitute Bürgschaften von Gesellschaftern nach wie vor als notwendig erachten, sind es bei den Unternehmern gerade einmal 15%. (vgl. Diagramme 2 bis 4)

Werden Gesellschafter also angesichts der veränderten Rahmenbedingungen zukünftig seltener bereit sein, Bürgschaften zu übernehmen? Eindeutig und klar fiel das Votum zur achten Frage der bdp-Studie aus: Rund 80% bejahen das. Von den befragten Unternehmen sind es sogar 97%, deren Gesellschafter ihre Unlust zur Übernahme einer Bürgschaft kundtun.

### Dramatisches Umfrageergebnis: 80% der Gesellschafter überlegen, künftig Bürgschaften zu verweigern

Die Folgen daraus sind absehbar, und das sehen wiederum 84% so: Die Kreditvergabe wird restriktiver werden. Welche Anforderungen an öffentliche Kredite und Bürgschaften resultieren daraus?

Auch hier wieder eine mehrheitliche Antwort: Die Anforderungen an öffentliche Kredite und Bürgschaften werden zukünftig steigen. 72% und damit fast drei Viertel der Befragten erwarten eine Begrenzung der Privathaftung auf die tatsächliche Einkommens- und Vermögenssituation und eine steigende Bedeutung (halb-)staatlicher Finanzierungsinstrumente, wie etwa Landesbürgschaften, Bürgschaftsbanken oder den auf Länderebene bestehenden Beteiligungsgesellschaften sowie der aktuellen Instrumente wie Haftungsfreistellungen durch die KfW. Das zeigt wiederum auch der Vergleich zwischen den Befragten bei Banken und bei Unternehmen: Während 83% der Unternehmer die staatliche Bürgschaft befürworten, vermuten die Banken dagegen immerhin zu einem Viertel: Es bleibt alles beim Alten.

### Fazit: Was muss sich ändern, wo muss beim MoMiG nachgebessert werden?

Das MoMiG legt schlagartig zwei Schwachstellen offen. Erstens: Der Ruf nach dem Staat wird lauter. Zweitens: Privatinitiative wird gebremst. Das Erste mag in Zeiten der Krise noch legitim sein, das Zweite hemmt massiv die Eigeninitiative des

Einzelnen, weil die unternehmerischen Risiken für den Unternehmer weiter steigen. Die Angst vor der totalen wirtschaftlichen Existenzvernichtung dürfte manchen vom Unternehmertum abhalten. Beides ist kontraproduktiv.

Zunächst müssen grundsätzlich die Sicherheiten, die die Firma als Kreditnehmer selbst stellen kann, reichen. Sollte dies in einzelnen Fällen nicht so sein, gibt es mit den Bürgschaftsbanken, den Beteiligungsgesellschaften, den Landes- und Bundesbürgschaftsprogrammen und der bundesweit agierenden KfW ausreichende Besicherungsinstrumente für unternehmerische Initiative. Das sollte reichen. Potenzielle Bürgen und bürgende Gesellschafter bis aufs Hemd auszuziehen und den Unternehmer quasi per Gesetz zum Sozialfall werden zu lassen, bringt keine Handbreit Wasser mehr unterm Kiel.

#### Forderungen von bdp:

- Die neue gesetzliche Verwertungsreihenfolge muss wieder rückgängig gemacht werden! Banken dürfen nicht mehr per Gesetz gezwungen werden, den Bürgen bis zur eidesstattlichen Versicherung zu verfolgen. So kann vermieden werden, dass das private Eigenheim des Bürgen bei einer Insolvenz der Bank zum Opfer fällt.
- Bürgschaften sollten auf die tatsächliche wirtschaftliche Leistungsfähigkeit begrenzt werden. Kumulierungen in Millionenhöhe sollten nicht mehr erfolgen dürfen. Vielmehr sollte dann der Einsatz staatlicher Bürgschaftsinstrumente geprüft werden. Der Gefahr, dass Bürgen ihrer Existenz beraubt werden können und als Sozialfälle selbst auf staatliche Hilfen angewiesen sein würden, müssen gesetzliche Grenzen gezogen werden.
- Kreditentscheidungen müssen transparenter werden. So wie die Banken und die Gesetze vom Unternehmer die größtmögliche Transparenz bis hin zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung fordern, so sollten Kreditinstitute ebenso per Gesetz verpflichtet werden, ihre Kreditentscheidungen offen zu legen.

## „Unternehmer dürfen nicht per Gesetz zum Sozialfall werden!“

\_\_\_ Dr. Bormann, was hat Sie bewogen, eine solche Studie in Auftrag zu geben?

Nahezu zeitgleich mit dem Ausbruch der Finanzkrise wurde das neue MoMiG rechtskräftig. Schon vorher war absehbar, dass – wie eigentlich bei jedem neuen Gesetzeswerk – gewisse Nachbesserungen erforderlich werden würden. Unsere Sozietät hat zahlreiche Bankrunden zwischen Unternehmen, ihren Kreditgebern und den Kreditbürgen moderiert. Wegen dieser großen Praxiserfahrung konnten wir recht schnell gewisse Schwachpunkte bei der MoMiG-Gesetzgebung erkennen. Wir wollten jedoch sichergehen, dass wir mit unseren Vermutungen nicht allein dastehen und haben deshalb die anonyme Befragung durchführen lassen.

\_\_\_ Wie bewerten Sie die Ergebnisse?

Ich muss sagen, dass wir von der Dramatik der Ergebnisse leider nicht überrascht sind. Wenn fast drei Viertel aller Befragten befürchten, dass im Falle einer Unternehmensinsolvenz den Bürgen nur der Weg in die Privatinsolvenz und zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherungen bleibt, dann sieht man, dass hier Menschen in den Strudel gerissen und ihre Existenz vernichtet wird, die eigentlich mit ihrer Bürgschaft das hehre Ziel verfolgten, Arbeitsplätze und Existenzen zu sichern. Der Unternehmer wird damit per Gesetz bei einem unternehmerischen Scheitern zum Sozialfall – das bremst jede unternehmerische Initiative. Es ist schon schlimm genug, dass im Zuge der Finanzkrise die Zahl der Unternehmensinsolvenzen drastisch in die

Höhe gehen wird. Dass aber durch handwerkliche Fehler im MoMiG auch noch die private Altersvorsorge in Form beispielsweise des Eigenheims oder einer betrieblichen Rentenzusage herangezogen wird, das sollte nun wahrlich vermieden werden.

\_\_\_ Gibt es dennoch positive Erkenntnisse aus dieser Studie?

Auf jeden Fall. Die Bedeutung der Bürgschaftsbanken oder von Landes- und Bundesbürgschaften wird weiter zunehmen. Unternehmer und Kreditwirtschaft wissen diese Sicherungsinstrumente sehr zu schätzen. Wenn zukünftig private Bürgschaften schwerer zu bekommen sind und damit die Kreditvergabe restriktiver wird, kann die Bürgschaftsbank ein wichtiger Baustein im Liquiditätsmanagement des Unternehmens sein. Auch hier gilt dann natürlich, dass die persönliche Garantie des Gesellschafters auf seine Leistungsfähigkeit beschränkt bleiben muss.

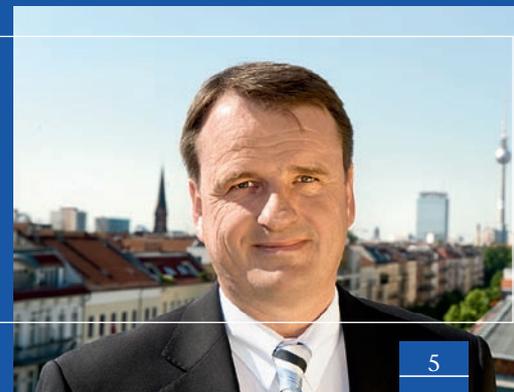
\_\_\_ Was planen Sie mit den Ergebnissen der Studie?

Wir werden die Ergebnisse der zuständigen Fachabteilung im Justizministerium präsentieren und Lösungsvorschläge unterbreiten. In jedem Fall muss der §44a der Insolvenzordnung geändert werden. Unternehmer dürfen nicht per Gesetz zum Sozialfall werden!

\_\_\_ Dr. Bormann, wir danken Ihnen für dieses Gespräch und wünschen Ihnen viel Erfolg.

#### Dr. Michael Bormann

ist Steuerberater, seit 1992 Gründungspartner der Sozietät bdp Bormann Demant & Partner sowie Beirat der bdp Venturis Management Consultants GmbH.



# Gefahr für Kredite und Sicherheiten

## Im Insolvenzfall werden die Gesellschaften eines Konzerns getrennt behandelt – und da macht dann das Anfechtungsrecht Probleme

Es gibt im deutschen Recht kein Insolvenzrecht für Konzerne, sodass immer der Grundsatz „Eine Gesellschaft, eine Insolvenz“ gilt. Insolvenzverfahren beziehen sich immer nur auf jeweils ein Unternehmen des Verbundes. Als Folge davon kommt es oft zu getrennten, voneinander völlig unabhängigen Insolvenzverfahren einzelner Beteiligungsgesellschaften. Diese Verfahrensfragmentierung birgt zum einen die Gefahr der Vernichtung von Werten einzelner Gesellschaften, deren wertbildende Faktoren sich auch aus der Konzernstruktur ergeben (z.B. Kundenstämme), sodass den Gläubigern dadurch Haftungs-masse entzogen wird. Zum anderen ergeben sich insbesondere für Fremdkapitalgeber für die ihnen gewährten Sicherheiten Probleme des Anfechtungsrechtes.

Die Wertung des deutschen Gesetzgebers, dass für jede Gesellschaft ein eigenes Insolvenzverfahren durchzuführen ist, wird im Konzern oft ignoriert, und in wirtschaftlicher Hinsicht wird so agiert, als handele es sich bei dem Gesamtkonstrukt um eine wirtschaftliche



Einheit. Oft ist es daher auch üblich, dass die Finanzierung der Gruppe über die Muttergesellschaft oder eine für die Finanzierung zuständige Einzelgesellschaft abgewickelt wird. Die anderen Gesellschaften des Verbundes wirken an der Finanzierung regelmäßig durch die Bestellung von Sicherheiten mit. Dabei handelt eine Konzerngesellschaft oft nicht in ihrem eigenen Interesse, sondern im Interesse eines anderen Mitglieds des Konzerns, wenn sie ihr Vermögen als Sicherheit zur Verfügung stellt.

Aus diesem Grund stellt sich für einen Insolvenzverwalter die Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen er Rechtshandlungen anfechten und eine Rückgabe verwerteten Vermögens verlangen kann. Dieser Problematik müssen sich alle

Beteiligten bewusst werden, denn die Frage der Anfechtbarkeit stellt sich regelmäßig schon vor einer Insolvenz bei der Vergabe der Finanzierungsmittel, da der Kapitalgeber grundsätzlich ein Interesse daran hat, dass die ihm gewährten Sicherheiten insolvenzfest sind. Üblicherweise wird jedoch nur geprüft, ob bei der Konzerngesellschaft, die die Sicherheit bestellt, ein Insolvenzrisiko besteht. Ist dies zu verneinen, so endet diese Prüfung meist vorschnell mit dem Ergebnis, dass es nicht zu einer Anfechtung kommen kann.

Mit in die Überprüfung einzubeziehen ist jedoch auch, ob nicht der Insolvenzverwalter einer Obergesellschaft zur Anfechtung berechtigt ist. Auf den ersten Blick scheint dies immer zu verneinen zu

sein, da ja nicht die Obergesellschaft selbst handelt und einen ihrer Vermögensgegenstände weggegeben hat.

Diese Argumentation überzeugt aus insolvenzrechtlicher Sicht aber nicht, da der Insolvenzverwalter der Obergesellschaft den weggegebenen Vermögensgegenstand mittelbar dadurch verwerten kann, indem er Anteile des Tochterunternehmens veräußert. Die Erlöse wären den Gläubigern der Obergesellschaft zur Verfügung zu stellen, sodass diese durch die Weggabe eines Vermögensgegenstandes der Tochtergesellschaft einen Nachteil erleiden und nach den Maßstäben des Insolvenzrechtes schützenswert sind. Deshalb kann sich auch die Insolvenz einer Obergesellschaft auf die durch Tochtergesellschaften bestellten Sicherheiten für den Sicherungsnehmer nachteilig auswirken.

Gelingt die Anfechtung, hat der zunächst befriedigte Sicherungsnehmer den Gegenstand an die Gesellschaft zurückzugeben, von der er ihn erhalten hat. Eine Leistung direkt in die Insolvenzmasse ist nicht statthaft, da so möglicherweise andere Gläubiger benachteiligt werden könnten. Das bestehende Recht ermöglicht die Anfechtung der dargestellten Vermögensverschiebungen, da die Weggabe von Vermögensgegenständen einer Tochtergesellschaft regelmäßig zur Benachteiligung der Gläubiger der Obergesellschaft führt. Die Rechtsprechung hat dazu jedoch noch nicht Stellung genommen.

Aufgrund der aktuell geltenden Rechtslage besteht keine Rechtssicherheit, sodass Gläubiger im Rahmen ihrer Finanzierung von Verbundunternehmen das dargestellte Risiko auf jeden Fall beachten und in die Gestaltung der insolvenzfesten Absicherung ihrer Forderungen mit einbeziehen sollten.

**Barbara Klein**  
ist Rechtsanwältin und  
Steuerberaterin bei  
bdp Berlin.



# Durchstarten mit dem bdp-Interimsmanagement

Konzepte, seien es Berechnungen, Finanzierungen oder Restrukturierungen, bilden eine unabdingbare Dienstleistung eines jeden guten Beraters. Nur wer anstehende Aufgaben klar strukturiert und konzeptionell gut aufs Papier bringen kann, wird für seine Mandanten Lösungen erreichen können.

Bei vielen Beratungsaufgaben bedarf es jedoch später einer konkreten Umsetzung „hands on“ vor Ort im Unternehmen. Ein zügiger und durchgreifender Erfolg wird häufig nur dadurch gewährleistet, dass Berater und Mandant zusammen Hand in Hand die Umsetzung von Maßnahmen durchführen oder aber der Berater in der Lage ist, ganz aktuell eine

wichtige Position im Unternehmen zu besetzen.

So war dies auch im vorliegenden Referenzprojekt bei Cirrus Airlines in München. bdp hat nach Durchführung einer konzeptionellen Phase für die Monate Oktober 2008 bis Mai 2009 den Leiter Finanz- und Rechnungswesen vor Ort im Unternehmen stellen können und somit eine wichtige Funktion ausgeübt und eine Vakanz qualitativ hochwertig überbrücken können.

Unser hoch qualifiziertes Team von erfahrenen Interimsmanagern ist in vielen Branchen bereits „zu Hause“ und beherrscht viele kaufmännische Systeme. Und das Beste dabei: Der sofortige



ge Zugriff auf die Ressourcen von bdp, sei es im Unternehmensrecht, Arbeitsrecht oder in den Segmenten Steuern und Prüfung, ist stets „auf dem kleinen Dienstweg“ möglich, um schnell und effizient qualitativ hochwertige Lösungen umsetzen zu können.

### Cirrus Airlines Luftfahrtgesellschaft mbH 85325 München-Flughafen

ca. 30 Flugzeuge im Einsatz  
in der Gruppe rund 600 Mitarbeiter



### Interimsmanagement Leiter Finanz- und Rechnungswesen mit Beratungserweiterung

#### Das Unternehmen

Cirrus Airlines gehört zu den renommierten Airlines in Deutschland. Das Unternehmen mit dem Airline-Code C9 hat sich eine erfolgreiche Position als unabhängige Qualitätsfluggesellschaft und Netz-Carrier erworben. 2008 beförderte Cirrus Airlines mehr als eine halbe Millionen Passagiere.

#### Projektskizze:

bdp wurde zunächst zur betriebswirtschaftlichen Analyse und Auswertung einzelner Abrechnungsbereiche beauftragt. Die Projekte wurden sodann um Planungsroutinen und Forecast-Tools erweitert und durchgeführt. Aufbauend hierauf wurden von bdp interimistisch die Führungsfunktionen im Finanz- und Rechnungswesen übernommen, Kontierungsrichtlinien erstellt und mehrere systemgestützte Routinen, Vereinfachungs- und Verbesserungsmöglichkeiten aufgezeigt und aufgrund unserer Kenntnisse in den speziellen Buchhaltungssystemen wie SAP erfolgreich umgesetzt.

#### Maßnahmen von bdp:

- interne Analysen einzelner Abrechnungsbereiche
- Beratungsberichte, zum Teil wöchentlich
- Erstellung von Kontierungsrichtlinien
- Unterstützung vor Ort als Interimsmanagement - Leitung Finanz- und Rechnungswesen
- Koordinierung in der Unternehmensgruppe

#### Zeitraum:

- Oktober 2008 bis Mai 2009



„Die von bdp durchzuführenden Prüfungs- und Planungsarbeiten erfolgten professionell, zügig und umsichtig mit verwertbaren Ergebnissen. Hervorzuheben ist die konkrete Umsetzungsunterstützung bei uns im Unternehmen im Finanz- und Rechnungswesen, für die wir uns an dieser Stelle ausdrücklich bedanken.“

**Dr. Peter Clarner**

ist Geschäftsführer der Cirrus Airlines Luftfahrtgesellschaft mbH



„Der vorstehende Einsatz zeigt wieder einmal, dass professionelle Beratung durch bdp weit über die Erstellung von Prüfungs- und Abrechnungsroutinen sowie die Unternehmensplanung hinausgeht und letztendlich für den Mandanten ‚hands on‘ im Unternehmen nutzbringend erbracht werden kann – bis hin zur interimistischen Managementfunktion.“

**Dr. Michael Bormann**

ist Steuerberater und seit 1992 Gründungspartner der Sozietät bdp Bormann Demant & Partner

# Immaterielle Eigenkapitalbasis

## Für selbstgeschaffene immaterielle Vermögensgegenstände können nun die Entwicklungskosten handelsrechtlich aktiviert werden



Gemäß § 248 Abs. 2 HGB war es nach alter Rechtslage bisher verboten, immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, die nicht entgeltlich erworben wurden, handelsrechtlich zu aktivieren. Die neue Rechtslage nach BilMoG sieht ein Ansatzwahlrecht selbstgeschaffener immaterieller Vermögensgegenstände des Anlagevermögens vor.

Der Bundesrat hat dem BilMoG am 3. April 2009 zugestimmt. Für Geschäftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2008 beginnen, ist eine vorzeitige Anwendung aller Neuregelungen möglich, dann aber nur vollständig. Für Geschäftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2009 beginnen, müssen alle Neuregelungen zwingend angewendet werden.

Für die selbst geschaffenen immateriellen Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, z. B. Patente oder Know-how oder Produktions- und Herstellungsverfahren, besteht nach neuem

Recht ein Ansatzwahlrecht. Nicht aufgenommen werden dürfen selbst geschaffene Marken, Drucktitel, Verlagsrechte, Kundenlisten oder vergleichbare immaterielle Vermögenswerte des Anlagevermögens.

Dieses Ansatzwahlrecht ist vor allem für innovative Unternehmen wichtig, die intensiv forschen und entwickeln. Auch kleine und Start-up-Unternehmen profitieren von der Vorschrift. Dadurch können die Unternehmen ihre bilanzielle Eigenkapitalbasis ausbauen und ihre Fähigkeit verbessern, sich am Markt kos-

tengünstig weiteres Kapital zu beschaffen. Die Kennzahlen, z. B. EBITDA, werden verbessert.

Voraussetzung für die Aktivierung ist, dass ein handelsrechtlicher Vermögens-

Unternehmen, die intensiv forschen und entwickeln sowie immaterielle Güter herstellen, profitieren von der Neuregelung.

gegenstand vorliegt. Das selbst erstellte Wirtschaftsgut muss nach der Verkehrsauffassung einzeln verwertbar sein.

Die Aktivierung erfolgt mit den bei der Entwicklung anfallenden Herstellungskosten. Forschungskosten dürfen nicht einbezogen werden. Daher ist die Trennung von Forschung und Entwicklung entscheidend. Entwicklung ist die Anwendung der Forschungsergebnisse oder von anderem Wissen für die Neuentwicklung von Gütern oder Verfahren oder die Weiterentwicklung von Gütern oder Verfahren mittels wesentlicher Änderungen.

Forschung hingegen ist die eigenständige und planmäßige Suche nach neuen wissenschaftlichen oder technischen Erkenntnissen oder Erfahrungen allgemeiner Art, über deren technische Verwertbarkeit und wirtschaftliche Erfolgsaussichten grundsätzlich keine Aussagen gemacht werden können. Können Forschung und Entwicklung nicht verlässlich voneinander unterschieden werden, ist eine Aktivierung ausgeschlossen.

Aktivierbar sind also ausschließlich Kosten der Entwicklungsphase. Jedes Unternehmen benötigt eine Meilensteinplanung für das jeweilige Projekt, aus der ersichtlich ist, wann der Eintritt in die Entwicklungsphase und damit die Vermögensgegenstandseigenschaft



**Silke Woschnik**

ist Wirtschaftsprüferin und Steuerberaterin bei bdp Berlin sowie Prokuristin der bdp Revision und Treuhand GmbH.

**Dr. Michael Bormann**

ist Steuerberater und seit 1992 Gründungspartner der Sozietät bdp Bormann Demant & Partner.



zu bejahen ist. Für die Ermittlung und Zuordnung der Herstellungskosten sind eine Kostenträgerrechnung für die entsprechenden Entwicklungsprojekte und die Installation von Prozessen, z. B. für die Schlüsselungen von Gemeinkosten oder die Überprüfung der Werthaltigkeit aktivierter Kosten zu etablieren.

Steuerlich bleiben die Aufwendungen nach wie vor abzugsfähig. Die bestehende Differenz zwischen Handels- und Steuerbilanz ist aber im Rahmen der Ermittlung von passiven latenten Steuern zu berücksichtigen. Die aktivierten Beträge abzüglich der hierfür gebilde-

ten passiven latenten Steuern stehen nicht zur Gewinnausschüttung zur Verfügung, dadurch wird dem Gläubigerschutz Rechnung getragen.

Im Anhang ist künftig bei Aktivierung der Gesamtbetrag der Forschungs- und Entwicklungskosten des Geschäftsjahres sowie der davon auf selbst geschaffene immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens entfallende Betrag anzugeben.

### Software - Bilanzierung. Die Prüfung der „Unfertigen Leistungen“ eines Softwareherstellers im Rahmen der Jahresabschlussprüfung

Die Bilanzrechtsreform wird nun dazu führen, dass Dr. Bormanns Buch zum Thema, das zwei Jahrzehnte als Standardwerk diente, nun überarbeitet werden muss.



## Für Einzelunternehmer mit wenig Umsatz oder Gewinn entfällt die Bilanzpflicht



Mit Verabschiedung des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes vom 26. März 2009 sind die umfangreichsten Bilanzierungsänderungen in der deutschen Rechnungslegung seit 20 Jahren auf den Weg gebracht worden (bdp-aktuell Ausgabe 53, Mai 2009).

Eine wesentliche Neuerung ist dabei noch nicht in der breiten Öffentlichkeit „angekommen“: Die Befreiung von Rechnungslegungspflichten für handelsrechtliche Zwecke der sog. Kleinstunternehmen. Dies betrifft Einzelkaufleute, die an zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren nicht mehr als EUR 500.000 Umsatzerlöse und EUR 50.000 Jahresüberschuss aufweisen.

Nach einem Vorschlag der Europäischen Kommission ist dies nun künftig auch für kleine Kapitalgesellschaften angedacht. Dabei dürften dann auch

kleine Personenhandelsgesellschaften mit begünstigt werden und dies würde dann sowohl die Rechnungslegungs- als auch die Publizitätsvorschriften betreffen. Dieser Vorschlag ist allerdings nicht zuletzt auch beim Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) in die Kritik geraten, sodass evtl. nur mit weiteren Erleichterungsvorschriften zu rechnen wäre (ggf. Befreiung von der Aufstellung eines Anhangs für kleine Kapitalgesellschaften)

Von uns sei an dieser Stelle aber angemerkt, dass diese Befreiung nicht für steuerrechtliche Vorschriften gelten würde. Das heißt, dass zumindest eine Einnahmen-Überschussrechnung zu erstellen ist. Und ungeklärt bleibt wohl auch die Frage, ob nicht für andere Beteiligte (Banken, Gesellschafter etc.) trotzdem eine Bilanz erstellt werden muss. Dies wird uns erst die zukünftige Praxis zeigen.

**Andreas Eschrich**  
ist Steuerberater bei bdp Hamburg.

## bdp informiert

### Neue Themenwebsites und Fachforen

Die brennendsten unternehmerischen Fragen sind aktuell:

1. Wie reagiere ich mit meinem Unternehmen auf die jetzige Situation?
2. Wie kann ich meinen Finanzierungsbedarf decken?

[www.damit-der-schornstein-wieder-raucht.de](http://www.damit-der-schornstein-wieder-raucht.de)



Dazu wird bdp Fachforen veranstalten und hat zwei Themenwebsites erstellt. Unter dem Motto „**Damit der Schornstein wieder raucht**“ laden wir Sie im September 2009 zum bdp-Restrukturierungsforum nach Potsdam und im Oktober nach Hamburg ein. Stets informieren wir Sie dabei auch über das Thema „**Kapital für den Mittelstand**“.

Online finden Sie die thematisch einschlägigen Beiträge aus bdp aktuell sowie alles Wissenswerte zu den Fachforen unter den Adressen

■ [www.damit-der-schornstein-wieder-raucht.de](http://www.damit-der-schornstein-wieder-raucht.de)

■ [www.kapital-für-den-mittelstand.de](http://www.kapital-für-den-mittelstand.de)

[www.kapital-für-den-mittelstand.de](http://www.kapital-für-den-mittelstand.de)





# Lotsenschonerfahrt 2009

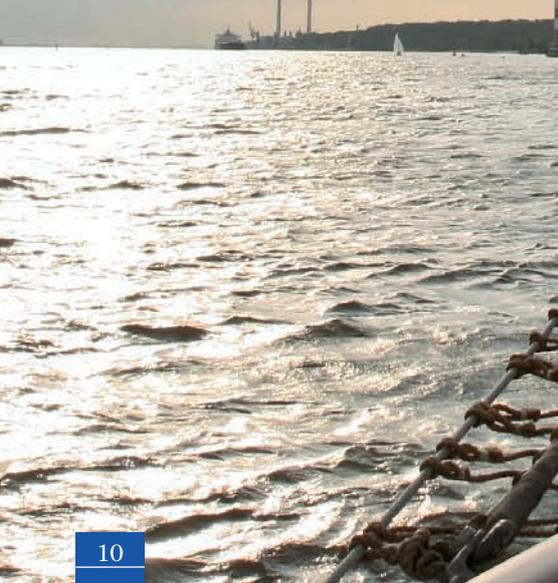
bdp lud auch 2009 wieder zu einem Segeltörn mit dem Lotsenschoner Elbe 5 ein. Das bdp-Lotsen-Team begrüßte seine Gäste zu einem ungezwungenen Abend mit anregenden Gesprächen in kleiner Runde oder unter vier Augen. Und alle, die dabei gewesen waren, wissen nun, was ein Schlepper-Ballett ist.

Schiefe Lagen (Krängung) bei Segelschiffen mögen Anzeichen für starken und günstigen Wind sein, die Schiefelage von Unternehmen dagegen lässt so manches zur Rutschpartie an Deck mit anschließender Verletzungsfolge werden. Damit sich aus kleinen Wunden nicht größere Verletzungen entwickeln, ist eine sichere Diagnose, schnelle Erste Hilfe und eine praxistaugliche Therapie nötig. Noch besser ist natürlich eine gute Prophylaxe.

Der Lotsenschoner Elbe 5 kreuzte schon Ende des 19. Jahrhunderts bei jeder Witterung Tag und Nacht vor der Nordseeküste, um Lotsen an einkommende Schiffe abzugeben.

[www.lotsenschoner.de](http://www.lotsenschoner.de)

weitere Bilder unter:  
[www.bdp-team.de/events/](http://www.bdp-team.de/events/)



## bdp-Hamburg zieht um

Adresse ab 29. Juni: ABC-Straße 21, 20354 Hamburg



bdp Hamburg zieht in der Neustadt 200 Meter weiter: Die Sozietät **bdp Bormann · Demant & Partner** und die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft **bdp Revision und Treuhand GmbH** finden Sie ab 29. Juni 2009 in der **ABC-Straße 21 in 20354 Hamburg**. Alle Telefonnummern und E-Mail-Adressen bleiben unverändert.

Die *ABC-Straße* hat übrigens einen der ältesten dokumentierten Straßennamen in Hamburg, der 1620 zum ersten Mal urkundlich erwähnt wurde.

Diese Erwähnung ist älter als die des Jungfernstiegs oder des Gänsemarkts. Der Name rührt daher, dass ursprünglich die einzelnen Häuser in der Straße mit Buchstaben in alphabetischer Reihenfolge bezeichnet waren. Als der Senat damals die Einführung von Straßennamen anordnete, erhielt die Straße mit den Buchstabenhäusern den Namen *ABC-Straße*. Heute tragen die Häuser jedoch Nummern.

## „Das System muss einfacher werden“

### bdp-Partnerin Martina Hagemeier zur Steuerpolitik



*n-tv: Sind jetzt Steuersenkungen möglich? Martina Hagemeier von bdp Bormann Demant & Partner ist bei uns. Wie viel Wahlkampf steckt in dieser Debatte?*

Da ist natürlich eine Menge Wahlkampf dabei. Nichtsdestotrotz ist es sehr sinnvoll, die Steuern zu senken, um die Wirtschaft wieder anzukurbeln. Das hat sich in der Vergangenheit oft gezeigt, dass nur Steuersenkungen als Konjunkturmaßnahme durch solch eine tiefe Talsohle helfen können.

\_\_\_ Was wird am Schluss realistisch rauskommen? Steuersenkungen sind sicherlich eine Maßnahme. Aber geben die Leute das gewonnene Geld am Schluss auch wirklich aus?

Klar ist doch: Wenn die Menschen weniger in der Tasche haben, können Sie auch

nur weniger ausgeben. Von daher wäre eventuell auch eine Mehrwertsteuersenkung im zweiten Halbjahr sinnvoll, um den privaten Konsum zu stimulieren.

\_\_\_ Was ist nun kurzfristig sinnvoll und was ist langfristig notwendig?

Kurzfristig gibt es eine Menge von sinnvollen Maßnahmen, wie zum Beispiel die Aufhebung oder Verminderung der Zinsschranke. Die Verlustabzugsbeschränkung für Unternehmen könnte reduziert werden, damit auch in nicht so rentable Unternehmen wieder investiert wird und so dort Arbeitsplätze gesichert und geschaffen werden.

Langfristig muss ganz klar eine Steuervereinfachung her. Das wird zwar schon seit Langem diskutiert. Aber bislang ist das Steuerrecht leider immer komplizierter und nicht einfacher geworden.

\_\_\_ Frau Hagemeier, danke für diese Einschätzung.

**Letzte Meldung:** Die Koalition plant die Senkung der Zinsschranke und Aufschübe bei der Umsatzsteuerzahlung.

## Vermietung

### Steuerrezepte für den Kucheneinbau



Grundsätzlich stellt die Erneuerung der Küche in einer Mietwohnung als Modernisierungsmaßnahme sofort abzugsfähigen Erhaltungsaufwand dar, selbst wenn die

neue Einrichtung dem technischen Fortschritt entspricht. Das FG Köln erläutert die Bedingungen anlässlich einer rund 20.000 EUR teuren Küche, die für einen Werbungskostenabzug erfüllt sein müssen:

- Erscheint es angesichts der Größe und der nicht erhöhten Miete unwahrscheinlich, dass eine sehr teure Küche tatsächlich in eine Mietwohnung eingebaut worden ist, ist der Einbau in der Mietwohnung nachzuweisen, z. B. durch eine Skizze oder die Aufstellung der Bestandteile der Küche.
- Sofern der Einbau der Küche über eine substanzerhaltende Erneuerung hinausgeht (bspw. bei der Verwendung hochwertiger Materialien), führen die Aufwendungen zu einer wesentlichen Verbesserung und damit zu Anschaffungskosten.
- Die Bestandteile der Küche stellen nicht viele einzelne geringwertige Wirtschaftsgüter dar, weil die Küche ein einheitliches zusammengesetztes Wirtschaftsgut ist.
- Wenn die Kosten keinen Niederschlag in der Miete finden, erschließt sich der wirtschaftliche Sinn einer solchen Maßnahme nur vor dem Hintergrund einer beabsichtigten privaten Nutzung. Im Ergebnis ist der Einbau der Küche dann nicht mehr der Einkunftsart Vermietung zuzurechnen.

**Rüdiger Kloth**  
ist Steuerberater und seit 1997  
Partner bei bdp Hamburg.

Fax an bdp Berlin: 030 - 44 33 61 54  
Fax an bdp Hamburg: 040 - 35 36 05

Ja, ich möchte gerne weitere Informationen.

- Ich interessiere mich für die Beratungsleistungen von bdp und möchte einen Termin vereinbaren. Bitte rufen Sie mich an.
- Innovative Unternehmensfinanzierungen interessieren mich. Bitte begleiten Sie mich bei einem Finanzierungsvorhaben.
- Beraten Sie mich bitte über die Möglichkeiten einer Sanierung oder der Finanzierung über die aktuellen Sonderprogramme.
- Bitte beliefern Sie mich jeden Monat vollkommen unverbindlich und kostenfrei mit *bdp aktuell*.

Name \_\_\_\_\_

Firma \_\_\_\_\_

Straße \_\_\_\_\_

PLZ/Ort \_\_\_\_\_

Telefon \_\_\_\_\_

Fax \_\_\_\_\_

E-Mail \_\_\_\_\_

Unterschrift \_\_\_\_\_



Rechtsanwälte · Steuerberater  
Wirtschaftsprüfer

Sozietät

Berlin · Bochum · Dresden · Hamburg · Rostock · Schwerin

#### Berlin

Danziger Straße 64  
10435 Berlin

#### Bochum

Hattinger Straße 350  
44795 Bochum

#### Dresden

Hansastraße 18  
01097 Dresden

#### Hamburg

Valentinskamp 88  
20355 Hamburg

#### Rostock

Kunkeldanweg 12  
18055 Rostock

#### Schwerin

Demmlerstraße 1  
19053 Schwerin

#### Internet

[www.bdp-team.de](http://www.bdp-team.de)  
[www.bdp-aktuell.de](http://www.bdp-aktuell.de)

#### Kontakt bdp Berlin

Tel. 030 – 44 33 61 - 0  
Fax 030 – 44 33 61 - 54  
[bdp.berlin@bdp-team.de](mailto:bdp.berlin@bdp-team.de)

#### Telefon + Fax bdp-Hamburg

Tel. 040 – 35 51 58 - 0  
Fax 040 – 35 36 05  
[bdp.hamburg@bdp-team.de](mailto:bdp.hamburg@bdp-team.de)

#### Herausgeber

bdp Venturis Management  
Consultants GmbH  
v. i. S. d. P. Matthias Schipper  
Danziger Straße 64  
10435 Berlin

#### Realisation + Redaktion

flamme rouge gmbh  
Engeldamm 62  
10179 Berlin  
[www.flammerouge.com](http://www.flammerouge.com)  
[info@flammerouge.com](mailto:info@flammerouge.com)